



Schulteil Oschatz
Stammschule: Am Zeugamt 3, 04758 Oschatz
Außenstelle: Berufsschulstraße 3, 04758 Oschatz

Schulteil Torgau
Repitzer Weg 10, 04860 Torgau

Hausordnung

(Stand: 02.07.2025)

Überall, wo Menschen zusammenleben und arbeiten, bestehen Vereinbarungen, die das sinnvolle Zusammenwirken aller Beteiligten regeln. Diese Hausordnung soll einen Rahmen für das Verhalten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften im Schulalltag schaffen. Sie wird sich vor allem dann bewähren, wenn alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Rücksicht aufeinander nehmen, sich gegenseitig achten und Vertrauen zueinander haben.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung des Beruflichen Schulzentrums Nordsachsen regelt das schulische Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Der Schulleiter besitzt das Hausrecht und ist für die Einhaltung aller getroffenen Regelungen verantwortlich. Anweisungen von Personen, die im Auftrag des Schulleiters handeln (z.B. Aufsicht führende Lehrkräfte, Hausmeister, Verwaltungspersonal), ist Folge zu leisten.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

- 2.1 Alle am Schulbetrieb Beteiligten sollen sich so verhalten, dass die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Schule nicht gestört werden und niemand geschädigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und grundlegende Verhaltensregeln sind einzuhalten.
- 2.2 Mobbing wird an der Schule nicht geduldet. Schülerinnen und Schüler, die sich gemobbt fühlen, werden gebeten, sich frühzeitig an die Klassenleitung, die Beratungslehrkraft, die Schulsozialarbeiter oder die Schulleitung zu wenden.
- 2.3 Alle Schülerinnen und Schülern haben die Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin einzuhalten und die Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Hausmeister zu befolgen.



3. Durchführung des Unterrichts

3.1 Schulzeit

Schulzeit ist für alle Auszubildenden Arbeitszeit, für die sie vom Arbeitgeber freigestellt werden. Schülerinnen und Schüler haben mit allen für den Unterricht notwendigen Arbeitsunterlagen zum Unterricht zu erscheinen.

3.2 Unterrichtszeiten

Am Beruflichen Schulzentrum Nordsachsen gelten die bekannten Stunden- und Pausenzeiten.

Die Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen. Jede Schülerin und jeder Schüler nimmt spätestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts den Platz ein und legt die Lernmittel bereit. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Unterrichtsraum, so benachrichtigt der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Sekretariat. Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung sowie zum erforderlichen Raumwechsel und zur Bereitstellung von Unterrichtsmitteln. Jede Schülerin und jeder Schüler informiert sich täglich über die Vertretungspläne.

3.3 Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an von der Schulleitung für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

3.4 Verspätetes Erscheinen zum Unterricht

Zu spät kommende Schülerinnen und Schüler melden sich im Sekretariat an und füllen dort einen Zettel mit Begründung für das Zuspätkommen aus, diesen übergeben sie bei Betreten des Unterrichts der Lehrkraft und nehmen unter Vermeidung von Störungen dann Platz.

3.5 Verhalten bei Verhinderung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so ist dies in der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich schriftlich oder telefonisch bis 8:00 Uhr anzuzeigen. Krankheitsbedingtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Die ärztliche Bescheinigung muss binnen 3 Kalendertagen in der Schule vorliegen und ist zur Eingangsbestätigung im Sekretariat abzugeben. Bei verspäteter oder versäumter Abgabe des Krankenscheines gilt der Schüler als unentschuldigt. Dies hat zur Folge, dass bei der Erbringung eines Leistungsnachweises die Note „ungenügend“ bzw. null Notenpunkte erteilt werden.

Ein Nachschreiben dieses versäumten Leistungsnachweises erfolgt nicht.

Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann die Schulleitung vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei plötzlich auftretenden Erkrankungen, Unfällen oder körperlichen Unwohlsein ist in jedem Fall eine Lehrkraft zu informieren.



3.6 Beurlaubung

Beurlaubungen vom Berufsschulunterricht sind durch den Betrieb, bzw. den Schüler oder die Schülerin rechtzeitig schriftlich beim Klassenlehrer bzw. dessen Stellvertreter zu beantragen (in der Regel vier Wochen vorher) und werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§§ 3, 4 und 5 Schulbesuchsordnung) entschieden. Bei vorliegendem Antrag kann der Klassenlehrer bis zu zwei Tagen und nur die Schulleitung mehr als zwei Tage Freistellungen genehmigen. Stundenweise Freistellungen vom Unterricht gewährt der Klassenlehrer in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachlehrer. Durch Beurlaubungen oder durch Krankheit versäumter Unterrichtsstoff ist unverzüglich selbstständig nachzuarbeiten.

3.7 Urlaubsregelung

Erholungsurlaub kann nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden, sondern nur in den unterrichtsfreien Zeiten des Schuljahres. Mit Beginn des Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schülern über die unterrichtsfreie Zeit informiert.

3.8 Änderungsmitteilung

Alle Änderungen von Personalien sind durch Schülerinnen und Schüler über den Klassenlehrer im Sekretariat anzuzeigen.

4. Organisation des Unterrichts

4.1 Für einen erfolgreichen und störungsfreien Unterricht tragen alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler gemeinsam Verantwortung. Das bedeutet, dass von den Schülerinnen und Schülern Folgendes erwartet wird:

- sie den Weisungen der Lehrkraft Folge leisten,
- sie aktiv im Unterricht mitarbeiten,
- sie sich ausschließlich mit Dingen, die den Unterricht betreffen, beschäftigen,
- sie vollständige und brauchbare Lern- und Arbeitsmittel nutzen,
- sie die Hausarbeiten sorgfältig erledigen und
- sie überlegt und rücksichtsvoll im Sinne der Vermeidung von Gefährdungen und Störungen handeln.

4.2 Sitzordnung

Die festgelegte Sitzordnung ist in allen Unterrichtsstunden und -räumen einzuhalten. Die jeweilige Lehrkraft ist berechtigt, Veränderungen in der Sitzordnung vorzunehmen.

4.3 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum. Am Schluss des Unterrichtes und bei Zimmerwechsel überprüft er,

- ob alle Fenster geschlossen sind,
- die Tafel gesäubert ist,
- die Beleuchtung ausgeschaltet wurde,
- dass Abfälle in entsprechenden Behältern entsorgt wurden und
- dass nach der letzten Stunde die Stühle hochgestellt wurden.

Ordnung und Sicherheit sind durch alle Fachlehrer zu kontrollieren.



- 4.4 Der Unterricht richtet sich nach dem Stundenplan sowie dem Pausenzeitplan. Eine Änderung dieser Zeiten ist nur nach Bestätigung durch die Schulleitung möglich.
- 4.5 Von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, deren Benutzung den Unterricht stören, bzw. die Mitschüler am Lernen hindern (z.B. Musikboxen) sind verboten und können einbehalten werden.
- 4.6 Mobile Endgeräte (bspw. Smartphones) können als Unterrichtsmittel verwendet werden, sind aber grundsätzlich während des Unterrichts auszuschalten. Ausnahmen können festgelegt sein, wenn es um eine pädagogisch sinnvolle Integration als Medium in den Unterricht geht. Die Verantwortung hierfür trägt die unterrichtende Lehrkraft.
- 4.7 Während des Unterrichtes sind Tageszeitungen, Zeitschriften u. ä. von den Schülertischen zu entfernen. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- 4.8 Das Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es kann bei nachgewiesenen medizinischen oder religiösen Gründen Ausnahmen geben. Eine vollständige Verhüllung ist generell ausgeschlossen.

5. Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände und im Schulhaus

- 5.1 Grundsätzliche Sicherheitsmaßnahmen
Die Fach- und Raumordnungen sind einzuhalten. Sie hängen in jedem Unterrichts- oder Fachkabinett sichtbar aus. Festlegungen im Alarmplan sind einzuhalten und im Notfall zu befolgen.
- 5.2 Rauchverbot
Rauchen und Dampfen ist im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände untersagt. Die Raucher haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die vorhandenen Abfallbehälter zu nutzen. Der Umgang mit Feuer und Feuerwerkskörpern ist im gesamten Schulgelände strengstens verboten.
- 5.3 Verbot von Waffen, Drogen und Alkohol
Das Mitführen und der Gebrauch von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen und waffenähnlicher oder gefährlicher Gegenstände, wie zum Beispiel Reizgas, Feuerwerkskörper u. ä. ist verboten. Bei Verstößen gegen diese Festlegung werden derartige Gegenstände eingezogen und der zuständigen Polizeidienststelle übergeben.

Jeder Handel, Besitz und Konsum von Drogen/Rauschmitteln ist untersagt. Im gesamten Schulgebäude besteht zudem Alkoholverbot. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Meldung an die Schulleitung. Diese wird über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Bereits bei begründetem Verdacht auf Alkohol- und Rauschmittelkonsum wird die Schulleitung informiert und die Polizei hinzugezogen.



- 5.4 **Verbot verfassungsfeindlicher und extremistischer Äußerungen**
Um einen respektvollen Umgang miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen (z.B. Kleidung, Symbole, Kennzeichen...) radikaler politischer oder radikaler religiöser Gesinnungen sowie gewaltbereiter Gruppen nicht toleriert. Das Gleiche gilt für Videos, Bilder, Dokumente und Musik, durch deren Inhalte sich andere bedroht, diskriminiert oder provoziert fühlen können.
- 5.5 **Verbot körperlicher Gewalt**
Das Ausüben jedweder körperlichen Gewalt und seelischer Verletzung ist verboten und wird geahndet.
- 5.6 **Fahrräder und Kraftfahrzeuge/Kraftfahrräder**
Für Fahrräder stehen auf dem Schulgelände Abstellflächen zur Verfügung. Fahrräder sind vor Diebstahl oder missbräuchlicher Benutzung mittels Sicherheitssystem (Fahrradschloss, etc.) zu sichern.
- Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrräder (Mopeds, Roller, Motorräder, etc.) sind ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen und zu sichern. Kraftfahrräder werden nicht auf den Autostellflächen abgestellt. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt für sein Fahrzeug selbst die Verantwortung, denn die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Das Fahren auf dem Schulgelände ist für Schülerinnen und Schüler – außer zum Aufsuchen der Parkplätze – grundsätzlich verboten. Auf dem Schulgelände bzw. dem Parkplatz gilt die StVO.
- 5.7 **Wertsachen**
Alle Schülerinnen und Schüler sollen vermeiden, Wertgegenstände oder hohe Geldbeträge in die Schule mitzubringen. Wertgegenstände, hohe Geldbeträge und persönliches Eigentum unterliegen der persönlichen Aufsicht eines jeden. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen. Fundstücke sind im Sekretariat abzugeben.
- 5.8 **Haftpflicht**
Schäden an Einrichtungsgegenständen oder Räumen sind im Sekretariat oder beim Klassenleiter zu melden. Für vorsätzlich schuldhaft verursachte Schäden leisten die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte Schadensersatz.
- Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Taschenrechner, Lehrbücher und ähnliche Materialien bleiben Eigentum der Schule, bzw. des Schulträgers und sind pfleglich zu behandeln, ansonsten werden die Sorgeberechtigten, bzw. die Schülerinnen und Schüler haftbar gemacht. Bei Diebstahl von Schuleigentum erfolgt grundsätzlich eine Anzeige.
- 5.9 **Verlassen des Schulgeländes**
Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden geschieht auf eigene Gefahr. Wer das Schulgelände zwischen Unterrichtsbeginn und –ende unerlaubt und unbegründet verlässt, entzieht sich der Sorge für seine Person und verliert ggf. den gesetzlichen Unfallschutz.
- 5.10 **Besucher**
Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulobjekt nur nach Anmeldung im Sekretariat bzw. schriftlicher Antragstellung gestattet.



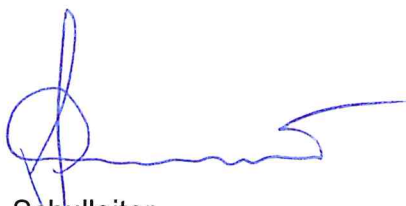
- 5.11 Tierverbot
Das Mitbringen von Tieren in das Schulgebäude sowie auf das Schulgelände ist verboten.
- 5.12 Aushänge im Schulhaus
Aushänge im Schulhaus bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung. Politische und kommerzielle Werbung ist verboten.

6. Gesundheitsschutz

- 6.1 Vorschriften und Kennzeichnungen
Auf dem Schulgelände und im Schulhaus gelten Unfallverhütungsvorschriften, die zu beachten sind. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten, die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
- 6.1 Unfälle
Bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg ereignen, haben Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung den Arzt aufzusuchen und dies unmittelbar der Schule zu melden. Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulgelände ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und umgehend im Sekretariat der Schule zu melden. Im Sekretariat und im Erste Hilfe-Raum befinden sich Materialien zur Ersten Hilfe.
- 6.2 Hygiene und Sauberkeit
Jede Klasse ist dafür verantwortlich, dass Unterrichts- Fachunterrichts- Werkstatt-Labor und andere Aufenthaltsräume sauber und ordentlich betreten, genutzt und wieder verlassen werden. Die sanitären Anlagen (Toiletten, Waschräume usw.) sind stets sauber zu halten.
- 6.3 Gefahrensituationen
Bei Feuer und anderen Gefahrensituationen ist entsprechend der Alarmordnung zu handeln.

7. Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde am 18.06.2025 in der Gesamtlehrerkonferenz mit Wirkung ab 01.08.2025 beschlossen und tritt in Kraft.



Schulleiter
BSZ Nordsachsen